

Antragsteller: Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin-Mitte

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Rodung von Wald zum Zwecke der zeitweiligen Um-
wandlung in eine andere Nutzungsart**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
vom 07.02.2023

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstücke 199/21, 199/22, 511 sowie Flur 3, Flurstücke 86, 87, 88, 31/6, 26/2 und 29/1 die Rodung von Wald gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,0738 ha zum Zwecke einer Erneuerung und Erweiterung einer Abwasserdruckleitung.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Rodung von Wald **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29.11.2022, Az.: LFB 15.03-7026-25/45/22/Ruh durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 12.01.2023 bestehen bezüglich der Rodungsmaßnahme der Waldflächen keine Einwände. Als naturschutzrechtliche Schutzgüter sind durch die Rodungsmaßnahme keine Schutzgebiete oder Biotope betroffen. Für das Gesamtvorhaben wird ein separates Eingriffsgenehmigungsverfahren durch die UNB geführt.

Ein Teil des Vorhabens liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerk Teltow. Grundsätzliche Einwände wurden durch die Untere Wasserbehörde nicht ausgeführt. Es wird darauf verwiesen, dass die Belange der Verordnung zur Festset-